

# 1 Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse

## Einleitung

Der Text des Landschaftsplanes wird an die aktuelle Rechtslage angepasst. Das betrifft vor allem die allgemeinen Festsetzungen für die Schutzkategorien Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), geschützter Landschaftsbestandteil (LB), Naturdenkmal (ND), die Zweckbestimmungen für Brachflächen und die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung, insgesamt jedoch die gesamte Textfassung des Landschaftsplans.

### 1.1 Anpassung der Formulierungen im Landschaftsplan an die aktuelle Rechtslage

Alle Gesetzesverweise im Landschaftsplan werden an das aktuell geltende Recht angepasst.

Nach dem Scheitern des Umweltgesetzbuches beschloss der Bund, einzelne Gesetze, die nicht grundsätzlich umstritten waren, weiter zu verfolgen. Am 29.07.2009 wurde deshalb ein novelliertes Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beschlossen, das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Im Bereich des Naturschutzes hatte der Bund früher nur das Recht der Rahmengesetzgebung. Mit der Föderalismusreform erhielt der Bund hier nun das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung. Kompetenztechnisch neu ist allerdings, dass das Grundgesetz den Ländern Abweichungsrechte bis auf einen abweichungsfesten Kern (allgemeine Grundsätze und Artenschutz) zugesteht. Der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ gilt hier also nicht. Es geht vielmehr immer das zuletzt erlassene Gesetz vor.

In Bezug auf die Landschaftsplanung lässt das Bundesnaturschutzgesetz die Vollzugskompetenzen und Verfahrensregelungen der Länder unberührt. Das heißt, es wird weiterhin zulässig sein, den Landschaftsplan als kommunale Satzung zu erlassen (vgl. § 11 Abs. 5 BNatSchG).

Laut Recherche beim Umweltministerium (MUNLV) NRW besteht für das Land NRW in einigen Punkten Bedarf, abweichendes Landesrecht zu schaffen. Am 10.03.2010 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen zunächst eine kleine Novelle des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) beschlossen, die sich mit der Eingriffsregelung und der Zulässigkeit von Projekten in Natura 2000-Gebieten befasst. Eine umfassende Novelle des LG NRW ist in der nächsten Legislaturperiode geplant. Bis dahin stellen ein Erlass des MUNLV vom 04.02.2010 sowie eine vom MUNLV zur Verfügung gestellte synoptische Gegenüberstellung der Regelungen des novellierten LG NRW mit den korrespondierenden Regelungen des BNatSchG klar, welche Vorschriften im Einzelfall anzuwenden sind.

Im Offenlageentwurf des Landschaftsplanes ist die derzeitige Rechtslage entsprechend berücksichtigt. Hiernach werden einige Regelungen des LG NRW durch die unmittelbar geltenden Regelungen des BNatSchG - z.B. zu den Zielen und Voraussetzungen für eine Schutzausweisung - ersetzt, während andere aufgrund ausdrücklicher Öffnungsklauseln im BNatSchG weitergelten können. In den zwei oben erwähnten Fällen wurde durch die Novelle des LG NRW abweichendes Landesrecht geschaffen, das die Regelungen des BNatSchG verdrängt bzw. ergänzt.

Mit Inkrafttreten der angekündigten umfassenden Novelle des LG NRW müssen die rechtlichen Verweise und Bezüge nochmals geprüft und redaktionell überarbeitet werden. Die Abweichungen werden jedoch aller Voraussicht nach keine inhaltlichen Auswirkungen auf den Entwurf des Landschaftsplans haben, die eine erneute Offenlage der Texte erfordern würden.

Nach der derzeitigen Rechtslage werden folgende Gesetzesverweise und -zitate gegeneinander ausgetauscht:

## Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse

Tabelle: Gesetzesverweise und –zitate die gegeneinander ausgetauscht werden

Inhalt der Regelung	bisher zitierter Paragraph des Landschaftsgesetzes NRW	zukünftig zitierte Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetzes und Landschaftsgesetzes NRW
Eingriffe in Natur und Landschaft	§§ 4 bis 6 LG NRW	§§ 13 bis 18 BNatSchG, daneben §§ 4, 4a, 5, 5a und 6 Absätze 1, 3-5 und 8 LG NRW (ergänzende und abweichende Vorschriften des Landesrechtes)
Schutzgründe Naturschutzgebiet	§ 20 a bis c LG NRW	§ 23 Abs. 1 BNatSchG
Wirkung der Schutzausweisung als Naturschutzgebiet	§ 34 Abs. 1 LG NRW	§ 23 Abs. 2 BNatSchG
Schutzgründe Landschaftsschutzgebiet	§ 21 a bis c LG NRW	§ 26 Abs. 1 BNatSchG
Wirkung der Schutzausweisung als Landschaftsschutzgebiet	§ 34 Abs. 2 LG NRW	§ 26 Abs. 2 BNatSchG
Schutzgründe Naturdenkmal	§ 22 a und b LG NRW	§ 28 Abs. 1 BNatSchG
Wirkung der Schutzausweisung als Naturdenkmal	§ 34 Abs. 3 LG NRW	§ 28 Abs. 2 BNatSchG
Schutzgründe geschützter Landschaftsbestandteil	§ 23 a bis c LG NRW	§ 29 Abs. 1 BNatSchG
Wirkung der Schutzausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil	§ 34 Abs. 4 LG NRW	§ 29 Abs. 2 BNatSchG
Ansiedeln und Aussetzen gebietsfremder Tiere und Pflanzen	§ 61 Abs. 3 LG NRW	§ 40 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 61 Abs. 3 LG NRW
Gesetzlich geschützte Biotope	§ 62 LG NRW	§ 30 BNatSchG, daneben § 62 Abs. 1 (nur zusätzliche Biotoptypen), 3, 4 und 6 LG NRW (ergänzende Vorschriften des Landesrechtes)
Verschlechterungsverbot für Natura 2000 / FFH-Gebiete	§ 48 c Abs. 4 LG NRW	§ 33 Abs. 1 BNatSchG
Zulässigkeit von Projekten in Natura 2000 / FFH-Gebieten, Ausnahmen	§ 48 d LG NRW	§ 34 BNatSchG, daneben § 48 Abs. 1 und 2 LG NRW (ergänzende und abweichende Vorschriften des Landesrechtes)
Vertragsnaturschutz in NATURA 2000 Gebieten	§ 48 c Abs. 3 LG NRW	§ 32 Abs. 4 BNatSchG
Allgemeiner Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten	§ 64 LG NRW	§ 39 Abs. 5 BNatSchG
Befreiung	§ 69 LG NRW	§ 67 BNatSchG daneben § 69 Abs. 1 Satz 1 (nur Zuständigkeit) sowie § 69 Abs. 1 Satz 3 ff (Verfahren), § 69 Abs. 2 und 3 LG NRW (ergänzende Vorschriften des Landesrechtes)
Ordnungswidrigkeit	§ 70 Abs. 1 LG NRW	§ 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 LG NRW

Nach § 11 Abs. 1 BNatSchG gelten diejenigen Inhalte des Landschaftsplanes, die nicht im Bundesnaturschutzgesetz neu geregelt wurden, unverändert fort. Dies betrifft u.a. die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW) und die forstlichen Festsetzungen (§ 25 LG NRW).

Bezüge auf andere Gesetze wurden ebenfalls überprüft und bei Bedarf angepasst.

### 1.2 Überarbeitung der Festsetzungen für NSG, LSG, LB, ND und Brachen sowie der forstlichen Festsetzungen zur Umsetzung rechtlicher Erfordernisse

Die überarbeiteten allgemeinen Festsetzungen für NSG, LSG, LB, ND, Brachen sowie forstliche Festsetzungen sind im Anschluss an dieses Kapitel beigefügt. Zur besseren Vergleichbarkeit sind die derzeit gültigen Festsetzungen als **Anlage 2** im Anschluss an den Offenlageentwurf mit angefügt.

Zur Umsetzung rechtlicher Erfordernisse werden in Absprache mit dem Rechtsamt folgende Änderungen vorgenommen:

- Verwendung präziser und einheitlicher Formulierungen im Text der allgemeinen Festsetzungen von NSG, LSG, LB, ND und Brachen

Die allgemeinen Festsetzungen der verschiedenen Schutzkategorien sind im derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan nicht immer einheitlich und hinreichend bestimmt formuliert. Die Überarbeitung führt vielfach zu einer Klarstellung des Gewollten, ohne jedoch die Verbotstatbestände zu verschärfen.

Gleichzeitig wird der Aufbau übersichtlicher gestaltet. So wurde unter anderem die Reihenfolge und Nummerierung der Ver- und Gebote sowie der Unberührtheitsklauseln überarbeitet, um die Übersichtlichkeit sowie die Vergleichbarkeit der Regelungen verschiedener Schutzkategorien zu verbessern.

- Formulierung von typischen Ausnahmetatbeständen von den Verboten in NSG, LSG, LB und ND

Bislang kann die untere Landschaftsbehörde Ausnahmen von den Ge- und Verboten für „geringfügige Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen“, zulassen. Der Begriff „geringfügig“ ist jedoch rechtlich zu unbestimmt und deshalb zu konkretisieren. Dies wurde vom Verwaltungsgericht Düsseldorf in zurückliegenden Verfahren angemahnt.

Deshalb wurden für NSG, LSG, LB und ND gemäß § 34 Abs. 4a LG NRW nach Art und Umfang konkretisierte Tatbestände definiert, für die die ULB eine Ausnahme zulassen kann, soweit dies den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

Durch diese Liste der Ausnahmetatbestände wird der Begriff der Geringfügigkeit definiert und es ist für Antragsteller leichter zu erkennen, welche Vorhaben auch im Schutzgebiet zugelassen werden können.

- Überprüfung der Unberührtheitsklauseln in NSG, LSG, LB, ND, Brachen und forstlichen Festsetzungen

Auch hier wurde sichergestellt, dass präzise und einheitliche Formulierungen verwendet werden und eine konkretisierte Auflistung vorliegt.

- Überarbeitung der Nummerierung der gebietsspezifischen Verbote, Gebote und Unberührtheitsklauseln in den besonderen Festsetzungen der NSG, LSG, LB und ND

Die Nummerierung der gebietsspezifischen Verbote, Gebote und Unberührtheitsklauseln in den besonderen Festsetzungen der NSG, LSG, LB und ND wird dahingehend geändert, dass sie jeweils mit den Buchstaben a) anfangen und von dort in alphabetischer Reihenfolge nummeriert werden. Da allgemeine und besondere Festsetzungen in verschiedenen Kapiteln des Landschaftsplanes behandelt werden, ist es weiterhin gewährleistet, dass die jeweiligen Regelungen eindeutig zitiert werden. Wo sich hierdurch Buchstabenverweise in Bezügen ändern, werden die Bezüge so angepasst, dass auf dieselbe Vorschrift wie im bisherigen Landschaftsplan verwiesen wird. Dies betrifft in erster Linie die Regelung des Vorranges vertraglicher Regelung für forstwirtschaftliche Maßnahmen in FFH-Gebieten bei den Festsetzungsnummern A 2.2-1., A 2.2-2, A 2.2-3, A 2.2-3b, A 2.2-3c, B 2.2-12, B 2.2-16, B 2.2-17, D 2.2-1, D 2.2-2a bis f, D 2.2-4, D 2.2-9.

- Die Unberührtheitsklausel für die Rheinschifffahrt wird näher differenziert und von den allgemeinen Festsetzungen der NSGs und LSGs in die besonderen Festsetzungen der drei den Rhein einschließenden Gebiete D 2.2-9 , D 2.2-10 und D 2.3-10 übertragen. Sie lautet nun:

„Unberührt von den allgemeinen Verboten im **Kapitel x** und den besonderen Verboten im **Kapitel y** bleiben:

- das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes in der Bekanntmachung vom 04.11.1998 in der jeweils geltenden Fassung,
- Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß einer zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt und der unteren Wasserbehörde sowie der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplan oder Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und den unteren Wasser- und Landschaftsbehörden vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug umgehend mitgeteilt werden,
- die Unterhaltung einschließlich Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, die der Schifffahrt oder dem Hochwasserschutz dienen.“

### 1.3 Bereinigung der Darstellung des Landschaftsplanes um Festsetzungen, die nicht mehr über das Instrument „Landschaftsplan“, sondern über andere Instrumente umgesetzt werden

Dies betrifft einige Festsetzungsnummern des Landschaftsplan-Kapitels 5 „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“, die nachfolgend aufgeführt werden. Die entsprechenden Festsetzungsnummern bzw. Kapitel werden zur Entfrachtung des Text- und Kartenwerkes aus dem Landschaftsplan herausgenommen.

- Immissionsschutzpflanzungen und Aufforstungen mit Zielsetzung Immissionsschutz, die an Straßenböschungen sowie auf Eisenbahnböschungen festgesetzt wurden (unter den Festsetzungsnummern 5.1 und 5.2):

Für den Betrieb und Immissionsschutz der Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen, wozu auch die Böschungen gehören, besitzt der Landesbetrieb Straßenbau NRW die Zuständigkeit. Für Eisenbahnböschungen ist die Bahn zuständig. Auch an Kreisstraßen gelten für die Straßenböschungen eigene Bestimmungen. Festsetzungen des Landschaftsplanes an diesen Stellen entfalten keine Wirksamkeit und werden nicht von der Landschaftsbehörde umgesetzt, sondern von den Straßenbaulastträgern aufgrund anderer Bestimmungen.

Tabelle 1: Immissionsschutzpflanzungen an Verkehrswegen, die aus dem LP herausgenommen werden sollen

Festsetzungs-Nr.	Bezeichnung
A 5.1-79	Immissionsschutzpflanzung 3-2-reihige Pflanzung Nordseite Eisenbahnlinie Gruiten-Vohwinkel, westlich 110 KV Leitung
A 5.1-90	Immissionsschutzpflanzung 4-3 -reihige Pflanzung Südseite BAB A 46, zwischen "Oben Kloppenhausen" und B 228
A 5.1-91	Immissionsschutzpflanzung 4-3 reihige Pflanzung Nordseite BAB A 46 östlich geplanter Friedhof Ellscheid
B 5.1-11	Immissionsschutzpflanzung Autobahnkreuz Breitscheid Nordostseite/ Rehhecke
B 5.1-12	Immissionsschutzpflanzung Nordwestseite Auffahrt BAB A 52
B 5.1-13	Immissionsschutzpflanzung 3-2-reihige Pflanzung BAB A 3 Ostseite bei "Kornbusch"

## Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse

Festsetzungs-Nr.	Bezeichnung
B 5.1-14	Immissionsschutzpflanzung 3-2-reihige Pflanzung BAB A 3 Westseite
B 5.1-62	Immissionsschutzpflanzung 4-3-reihige Pflanzung BAB A 44 Südseite
C 5.1-1	Immissionsschutzpflanzung 4-3-reihige Pflanzung Rottberger Str. Südwestseite
C 5.1-1	Immissionsschutzpflanzung 4-3-reihige Pflanzung Rottberger Str. Südwestseite
C 5.1-3	Immissionsschutzpflanzung Südseite Wodanstr.
D 5.1-15	Immissionsschutzpflanzung Südrand Berghausener Straße nördlich Kläranlage
D 5.1-20	Immissionsschutzpflanzung 4-3 reihig Pflanzung Südrand Berghausener Straße zwischen BAB A 59 Langenfeld Richrath und Mühlenweg
D 5.1-31	Immissionsschutzpflanzung 4-3-reihige Pflanzung östlich BAB A 59 bei "Voigtslaach"

Tabelle 2: Aufforstungen an Verkehrswegen, die aus dem LP herausgenommen werden sollen

Festsetzungs-Nr.	Bezeichnung
A 5.2-12	westlich BAB A 3 bei Wormscheidt
A 5.2-14	westlich BAB 3, nördlich Auf den Sängen
A 5.2-15	westlich BAB 3 auf den Sängen und Kläranlage Hochdahl
A 5.2-16	östlich BAB A 3 zwischen Unterbacher Straße und Johannisbergstraße
A 5.2-17	nördlich BAB A 46 Anschlußstelle Haan/Hochdahl
A 5.2-23	nördlich BAB A 46 Anschlußstelle Haan/Hochdahl (2 Teilflächen)
A 5.2-24	nördlich BAB A 46 bei Mahnert
A 5.2-25	südlich BAB A 46, östlich Driesch
A 5.2-33	östlich BAB A 3, westlich Feld
B 5.2-4	westlich BAB A 52 südlich L 139 (3 Teilflächen)
B 5.2-5	Manenhaus
B 5.2-6	östlich BAB A 52 bei AS Lintorf
B 5.2-9	östlich BAB A 3 bei Hasper
B 5.2-10	westlich BAB A 3 bei Deckersweide (2 Teilflächen)
B 5.2-12	Brachter Straße/BAB A 44
B 5.2-13	nördlich BAB A 44 (3 Teilflächen)
B 5.2-14	südlich BAB A 44
B 5.2-15	westlich Haus Hülchrath Nordseite BAB A 524
D 5.2-1	südlich BAB A 46 zwischen Anschlußstelle Erkrath-Unterbach und Autobahnkreuz Hilden
D 5.2-2	Zwischen Autobahnkreuz Hilden und Hochdahler Straße
D 5.2-3	östlich BAB A 3 südlich Hochdahler Straße
D 5.2-4	östlich BAB A 3 nördlich Itter
D 5.2-5	Östlich A 3 südlich Itter und Walderstraße (3 Teilflächen)
D 5.2-6	Östlich Eisenbahn bei Karnap
D 5.2-7	Östlich Eisenbahn bei Bolthaus
D 5.2-11	westlich BAB A 59 Am Oberloher Weg
D 5.2-12	Östlich Eisenbahn, nördlich Bogenstr., westlich Leichlinger Str.

## Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse

Festsetzungs-Nr.	Bezeichnung
D 5.2-13	westlich BAB A 3 bei Jansenbusch Straße (2 Teilflächen)
D 5.2-14	Westseite BAB A 59

- 5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden  
Derzeit werden in diesem Kapitel nur Flächen mit ordnungswidrigen Zuständen festgesetzt, die mit Instrumenten des Ordnungsrechtes angegangen werden können.
- 5.7.1 Wanderwege  
Für die Markierung von Wanderwegen im Kreis Mettmann sind der Sauerländische Gebirgsverein sowie der Eifelverein zuständig. Eine Darstellung für die Öffentlichkeit hält der Kreis Mettmann mit den Freizeitkarten des Katasteramtes bereit.
- 5.7.3 Reitwege  
Im Kreis Mettmann gibt es heute ein Reitwegekonzept, das sich leichter an veränderte Gegebenheiten anpassen lässt, als es starre Festsetzungen des Landschaftsplanes könnten. Die Unterhaltung und die Anlage von Reitwegen auf privaten Flächen werden meist über Verträge mit den Eigentümern umgesetzt, die von der Bezirksregierung mit Mitteln der Reitabgabe gefördert werden. Einige ka. Städte haben zudem Reitwegenetze auf eigenen Flächen eingerichtet. Viele Reitmöglichkeiten befinden sich auch auf Ackerrandstreifen, für die mit Landwirten jährlich kündbare Verträge geschlossen werden. Der Landschaftsplan kann durch seinen langfristigen Aktualisierungsturnus keine aktuelle Darstellung der Reitwege leisten. Auch können in unserer dichtbesiedelten Landschaft keine Reitwege ohne das Einverständnis des Eigentümers festgesetzt werden. Eine Darstellung der Reitwege für die Öffentlichkeit wird in Zusammenarbeit mit den ka. Städten im Geoportal des Kreises Mettmann erfolgen, das 2010 für die Öffentlichkeit freigeschaltet wird. Im Landschaftsplan sind derzeit Reitwege dargestellt, die in den 1980er Jahren festgesetzt und bis auf wenige Ausnahmen nicht umgesetzt wurden.
- 5.7.4 Parkplätze, 5.7.5 Liegewiesen sowie 5.7.6 Schutzhütten  
Auch diese Naherholungseinrichtungen werden inzwischen nicht mehr über das Instrument des Landschaftsplanes, sondern über andere Planungsinstrumente geplant und umgesetzt.

## 2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Aufgrund der §§ 20, 22 und 23 BNatSchG werden die im Kapitel 2.2 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle Naturschutzgebiete. Zusätzlich werden für die einzelnen Naturschutzgebiete besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.2 aufgeführt.

### A Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Festsetzungen für Naturschutzgebiete sind folgendermaßen aufgebaut:

### Kapitel 2.1

- A Liste der allgemein für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote,
- B Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C Allgemein für alle Naturschutzgebiete geltendes Gebot,
- D Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- E Befreiungsmöglichkeiten,
- F Ordnungswidrigkeiten.

### Kapitel 2.2

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete. Diese sind zusätzlich zu beachten.

Das allgemeine Verbot gibt den in § 23 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Naturschutzgebieten wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse  
Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete  
Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- |   |  |
|---|--|
| b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,   | Als bauliche Anlagen gelten auch<br>1. Aufschüttungen und Abgrabungen,<br>2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,<br>3. Camping- und Wochenendplätze,<br>4. Sport- und Spielflächen,<br>5. Stellplätze,<br>6. Gerüste,<br>7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen. |
| c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,   | Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 Bauordnung NRW näher definiert.  |
| d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,   | Auch die Anlage unbefestigter Wege und Plätze ist von dem Verbot erfasst. Nicht erfasst ist dagegen die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbautart und Ausbaubreite/-fläche.   |
| e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,   | Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässerufern und Geländekanten.  |
| f) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,                                | Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.   |
| g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,   | Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.  |
| h) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, |  |
| i) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,                       |  |
| j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,   |  |
| k) Lagerfeuer zu entfachen oder Feuerwerke zu entzünden,  |  |
| l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten,  |  |
| m) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirts-   | Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts-   |

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse**  
**Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete**  
**Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

schafts- und Abfallgesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,

- n) Klärschlamm einzubringen oder zu lagern,
- o) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- p) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- q) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechen.

**B Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Verboten unter 2.1 A bleiben, soweit dies nicht in den besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete im Kapitel 2.2 durch gebietsspezifische Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,
- b) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft mit Ausnahme des Verbotes unter A b),

mit der Maßgabe, dass

1. bodenständige Laubbäume und -sträucher bei Neuaufforstungen und Bestandsum-

und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Gebietsfremde Tiere und Pflanzen dürfen gem. § 40 BNatschG i.V.m. § 61 Abs. 3 LG NRW nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.

Gemäß § 31 des Landesjagdgesetzes NRW bedarf das Aussetzen gebietsfremder Tiere einer schriftlichen Genehmigung der oberen Jagdbehörde.

Unter das Verbot fällt auch die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, in einem bestimmten Naturschutzgebiet einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.2 vor.

Die naturnahe Waldwirtschaft nutzt natürliche Abläufe und Selbststeuerungsmechanismen des Waldes und ist hierdurch besonders geeignet, eine nachhaltige Nutzbarkeit mit der Erhaltung und Förderung wertvoller Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu verbinden.

Der Bau und die Änderung von Forstwirtschaftswegen fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel.

Die Baumartenzusammensetzung soll sich an der unter natürlichen Bedingungen vorkommenden

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse  
Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete  
Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- wandlungen verwendet werden und nicht bodenständige Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher ersetzt werden,
2. ein ausreichender Anteil an Altholz sowie an stehendem und liegendem Totholz flächendeckend erhalten bleibt,
  3. seltene Waldgesellschaften wie Au-, Quell-, Bruch-, Schlucht- und Kalkbuchenwälder erhalten und gefördert werden,
  4. die Naturverjüngung bodenständiger Gehölze gegenüber einer Pflanzung Priorität genießt,
  5. Aufforstungen in weitem Reihenabstand durchgeführt werden,
  6. bei Beständen mit bodenständigen Gehölzen keine Kahlschläge über 0,5 ha vorgenommen werden sowie bei isoliert gelegenen Waldbeständen bis zwei ha mit bodenständigen Gehölzen auf einen Kahlschlag generell verzichtet wird,
  7. stufig aufgebaute Wälder mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension und einem ausgeprägten Waldmantel entwickelt werden; bei der Entwicklung von Waldmänteln soll die natürliche Sukzession Vorrang vor Anpflanzungen haben,
  8. keine Biozide eingesetzt werden.
- c) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder von für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen,
- d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes mit der Maßgabe, dass
1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die für die Jagd und Hege notwendig sind, mit der unteren Landschafts-

Waldgesellschaft orientieren.

Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.

Der Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher sollte spätestens nach Erreichen der Umtriebszeit erfolgen. Im Einzelfall kann auch der Erhalt eines nicht bodenständigen Baumes aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Alt- und Totholz dient zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. In Naturschutzgebieten mit einem hohen Waldanteil sollte auf einzelnen Flächen der Wald ganz oder teilweise bis zur natürlichen Zerfallsphase erhalten bleiben.

Eine Einzelentnahme von Gehölzen ist weiterhin möglich, sofern die typische Artenzusammensetzung der Waldgesellschaft erhalten bleibt oder gefördert wird.

Durch Naturverjüngung wird lokal angepasstes und bewährtes Erbgut gesichert.

Durch eine Aufforstung in weitem Reihenabstand wird den natürlich ankommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten zeitweise Raum zur Entwicklung gegeben.

Kahlschläge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen. Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.

Intakte Waldmäntel haben als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung und stellen eine Stätte besonderer Artenvielfalt dar. Sie dienen zudem dem Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen.

Hiervon nicht erfasst ist der Einsatz von Verbisschutzmitteln nach dem jeweils gültigen Pflanzenschutzmittelverzeichnis Teil 4.

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse**  
**Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete**  
**Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- behörde abzustimmen ist,
2. landschaftsverändernde Hegemaßnahmen und sonstige jagdliche Handlungen, die dem ausgewiesenen Schutzzweck für das jeweilige Naturschutzgebiet zuwiderlaufen, untersagt sind,
  3. das Aussetzen von Wild in jedem Einzelfalle einen Monat vor der beabsichtigten Aussetzung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist und
  4. das Errichten von Wildfütterungen jeglicher Art einschließlich der Anlage von Wildäckern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgt.
- e) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote unter A l) und A q),
- f) das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- g) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- h) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- i) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,
- j) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden,

Hierin eingeschlossen ist das Angeln nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes.

Grundsätzlich sollen in Naturschutzgebieten nur Fische erhalten werden, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Miterfasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Über-

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse  
Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete  
Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- k) in Kleingärten und Hausgärten die gärtnerische Pflege, die Anlage von Gartenteichen und das Aufstellen von Kinderspielgeräten,

schwemmungsgebiete. Unter den Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Sicherung der Vorflut einen anderen Termin zwingend erfordert.

Die gärtnerische Pflege im Sinne der nebenstehenden Regelung umfasst nicht das Fällen von Bäumen.

Es ist zudem zu beachten, dass Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen (§ 39 Absatz 5 BNatSchG). Erlaubt ist in diesem Zeitraum lediglich der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Weiterhin dürfen Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht zurückgeschnitten werden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

**C Gebot**

- a) Hundeführer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hund auf den Wegen bleibt.

Die Einhaltung des Gebotes ist ggf. durch ein Anleinen des Hundes sicherzustellen.

Das Gebot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

**D Ausnahmen**

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Ausnahme für folgende Maßnahmen zulassen:

- a) forstwirtschaftliche Maßnahmen, die von den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft abweichen, jedoch den in § 1a und 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, wenn der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- b) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Erlass des MUNLV vom 10.01.1996 durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- c) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Als gering-

Eine Ausnahme kann insbesondere erteilt werden für das Einbringen eines Nadelholzanteils von maximal 15 % eines Bewirtschaftungsvorhabens. Quellbereiche, Auen- und Bruchwaldstandorte sind jedoch stets, die Hänge der Bachtäler i.d.R. von Nadelhölzern freizuhalten.

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse  
Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete  
Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

fällig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:

1. außenbereichsverträgliche Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
2. der Ersatz von baulichen Anlagen gleicher Größenordnung an gleicher Stelle unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB,
3. die Errichtung von Anbauten an rechtmäßig errichtete Gebäude bis zu 12 m<sup>2</sup> Grundfläche,
4. die Anlage von Terrassen bis zu einer Gesamtfläche von 15 m<sup>2</sup> pro Wohngebäude,
5. der Bau von Carports auf rechtmäßig errichteten Stellplätzen,
6. die Einfriedung von rechtmäßig bebauten Hausgrundstücken,
7. das Fällen von Bäumen in Klein- und Hausgärten, wenn hiergegen keine naturschutzfachlichen Bedenken bestehen,
8. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht,
9. der Bau von Kleinkläranlagen,
10. die Verlegung von unterirdischen Erschließungsleitungen, die überwiegend innerhalb eines Weges verlaufen,
11. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie die Anlage von Angelstegen,
12. das Betreten der Schutzgebiete außerhalb der Wege in begründeten Einzelfällen.

Nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kann ein zulässigerweise errichtetes Gebäude ersetzt werden, wenn es Missstände oder Mängel aufweist und seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt wird und auch weiterhin von ihm, seiner Familie oder seinen Erben selbst genutzt werden soll. § 35 Absatz 4 Nr. 3 BauGB regelt den alsbaldigen Ersatz eines zulässigerweise errichteten Gebäudes, das durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört wurde.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn Bäume oder Sträucher Fenster so beschatten, dass dahinter liegende Wohn- und Arbeitsräume tagsüber nur mit künstlichem Licht genutzt werden können.

Unter diese Ausnahmeregelung fällt insbesondere das Betreten des Gebietes zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen oder im Rahmen der Umweltbildung.

**E Befreiungen**

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.1 sowie 2.2 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

Antrag eine Befreiung erteilen.

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NRW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis nach § 8 Abs. 3 LG NRW bleibt unberührt.

## **F Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## 2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 BNatSchG werden die im Kapitel 2.4 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete. Zusätzlich werden für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.4 aufgeführt.

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete sind folgendermaßen aufgebaut:

### Kapitel 2.3

- A** Liste der allgemein für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote,
- B** Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C** Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- D** Befreiungsmöglichkeiten,
- E** Ordnungswidrigkeiten.

### Kapitel 2.4

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete. Diese sind zusätzlich zu beachten.

#### A Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

Das allgemeine Verbot gibt den in § 26 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Landschaftsschutzgebieten wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse**  
**Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete**  
**Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- b) befestigte Straßen, Wege, Schienenwege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
- c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,
- f) den Grundwasserstand zu verändern, Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
- g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
- h) wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- i) außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren bzw. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger dort abzustellen,
- j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
- k) Lagerfeuer zu entfachen oder Feuerwerke zu entzünden,
- l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie
- ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
- Als bauliche Anlagen gelten auch:
1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
  2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
  3. Camping- und Wochenendplätze,
  4. Sport- und Spielflächen,
  5. Stellplätze,
  6. Gerüste,
  7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.
- Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 Bauordnung NRW näher definiert.
- Unter das Verbot fällt auch das Aufbringen einer wassergebundenen Decke. Vom Verbot nicht erfasst ist die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbautart und Ausbaubreite/-fläche.
- Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässeruferrn und Geländekanten.
- Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.
- Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse**  
**Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete**  
**Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

Eisflächen zu betreten,

- m) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,
- n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- o) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.

Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

**B Nicht betroffene Tätigkeiten**  
**(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Verboten unter 2.3 A bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete im Kapitel 2.4 durch spezielle Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, in einem bestimmten Landschaftsschutzgebiet einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.4 vor.

- a) die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher oder der gartenbaulichen Erzeugung dienender Flächen nach den in § 5 Abs. 2 BNatSchG definierten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft und den in § 1a und 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Ausnahme:
  - der Umwandlung von Wald,
  - der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Flächen, die der gartenbaulichen Erzeugung dienen,
  - der Veränderung der Oberflächengestalt im Sinne von Verbot A e),
  - den Bau und die Änderung von befestigten land- oder forstwirtschaftlichen Wegen im Sinne von Verbot A b),
  - der Beseitigung oder Schädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen.
- b) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb

Die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen stellt keine Beseitigung oder Schädigung dar. Hingewiesen wird jedoch auf die Schonzeiten zwischen 1. März und 30. September nach § 39 Abs. 5 BNatSchG.

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse**  
**Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete**  
**Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- notwendigen Kulturzäunen,
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei mit Ausnahme des Verbotes unter A I),
- d) das Aufstellen von Wildfütterungen und Hochsitzen im Rahmen der Jagd sowie die Errichtung von Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh im Rahmen der Landwirtschaft im Sinne des § 201 des BauGB,
- e) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- f) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- g) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,
- h) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.
- i) in Kleingärten und Hausgärten die gärtnerische Pflege, die Anlage von Gartenteichen und das Aufstellen von Kinderspielgeräten,

Hierin eingeschlossen ist das Angeln nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes.

Landwirtschaft ist gemäß § 201 Baugesetzbuch insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Mitefasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter dem Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, um den Eingriff in den Gewässerlebensraum möglichst gering zu halten.

Die gärtnerische Pflege im Sinne der nebenstehenden Regelung umfasst nicht das Fällen von Bäumen.

Es ist zudem zu beachten, dass Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden

dürfen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Erlaubt ist in diesem Zeitraum lediglich der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Weiterhin dürfen Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht zurückgeschnitten werden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

### **C Ausnahmen**

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.3 sowie 2.4 auf Antrag eine Ausnahme für folgende Maßnahmen zulassen:

- a) Vorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch privilegiert sind, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht,
- b) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Erlass des MUNLV vom 10.01.1996 durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- c) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:

1. außenbereichsverträgliche Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
2. der Ersatz von baulichen Anlagen gleicher Größenordnung an gleicher Stelle unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB,
3. die Errichtung von Anbauten bis zu 25 m<sup>2</sup> Grundfläche an rechtmäßig errichtete Gebäude,
4. die Anlage von Terrassen bis zu einer Gesamtfläche von 20 m<sup>2</sup> pro Wohngebäude,

Nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kann ein zulässigerweise errichtetes Gebäude ersetzt werden, wenn es Missstände oder Mängel aufweist und seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt wird und auch weiterhin von ihm, seiner Familie oder seinen Erben selbst genutzt werden soll. § 35 Absatz 4 Nr. 3 BauGB regelt den alsbaldigen Ersatz eines zulässigerweise errichteten Gebäudes, das durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört wurde.

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse**  
**Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete**  
**Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

5. der Bau von Garagen und Carports auf rechtmäßig errichteten Stellplätzen,
6. das Aufstellen von Garten- und Gewächshäusern in einem Hausgarten bis zu einer Gesamtfläche von 12 m<sup>2</sup> pro Wohngebäude,
7. die Einfriedung von rechtmäßig bebauten Hausgrundstücken,
8. das Fällen von Bäumen in Klein- und Hausgärten, die nicht landschaftsprägend sind,
9. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht,
  
10. der Bau von Kleinkläranlagen,
11. die Verlegung von unterirdischen Erschließungsleitungen, die überwiegend innerhalb des Weges verlaufen,
12. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie die Anlage von Angelstegen,
13. das Entzünden von Brauchtumsfeuern,
14. die Errichtung von Verkaufsständen u.ä. für die landwirtschaftliche Eigenvermarktung unmittelbar an der Produktionsstätte.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Bäume oder Sträucher Fenster so beschatten, dass dahinter liegende Wohn- und Arbeitsräume tagsüber nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

**D Befreiungen**

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.3 sowie 2.4 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.3 sowie 2.4 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerrufen oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein

Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NRW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis nach § 8 Abs. 3 LG NRW bleibt unberührt.

## **E Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.3 sowie 2.4 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## 2.5 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 BNatSchG werden die im Kapitel 2.6 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Objekte und Flächen als Naturdenkmale festgesetzt.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle Naturdenkmale. Zusätzlich werden für die einzelnen Naturdenkmale besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.6 aufgeführt.

### A Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Verboten ist insbesondere:

- a) Das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören sowie Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung eines Naturdenkmales vorzunehmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu beeinträchtigen.
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,

Nach § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Gemäß § 22 LG NRW kann die Festsetzung auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Die Festsetzungen für Naturdenkmale sind folgendermaßen aufgebaut:

### Kapitel 2.5

- A Liste der allgemein für alle Naturdenkmale geltenden Verbote,
- B Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C Allgemeines für alle Naturdenkmale geltendes Gebot,
- D Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- E Befreiungsmöglichkeiten,
- F Ordnungswidrigkeiten

### Kapitel 2.6

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale. Diese sind zusätzlich zu beachten.

Das allgemeine Verbot gibt den in § 28 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse  
Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale  
Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- c) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
- d) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,
- e) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- f) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- g) bei Quellen den Quelltrichter künstlich einzufassen,
- h) bei Quellen in Waldbeständen Nadelholzbestände im unmittelbaren Umfeld der Quelle oder des Quellbaches neu begründen,

Verboten ist insbesondere auch, Weidevieh so nahe an geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.

Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.

Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ist bei einer künstlichen Einfassung nicht möglich.

Nadelgehölze kommen an den Bächen des Kreises Mettmann natürlicherweise nicht vor. Die Nadelstreu kann zu einer Versauerung der empfindlichen Quell- und Quellbachbereiche führen. Darüber hinaus können durch die Anpflanzung von geschlossenen Nadelholzbeständen die Lichtverhältnisse derart verändert werden, dass die empfindliche Lebensgemeinschaft einer Quelle nachhaltig gestört wird.

Bei waldbaulichen Maßnahmen im Quellumfeld soll weiterhin darauf geachtet werden, dass eine ausreichende Beschattung der Quelle dauerhaft gewährleistet wird.

**B Nicht betroffene Tätigkeiten  
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Verboten unter 2.5 A bleiben, soweit dies nicht in den besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale im Kapitel 2.6 durch gebietsspezifische Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

- a) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unte-

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, bei einem bestimmten Naturdenkmal einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.6 vor.

ren Landschaftsbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,

- b) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

### **C Gebot**

- a) Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten sollen Schäden an den Naturdenkmälern der unteren Landschaftsbehörde anzeigen,

### **D Ausnahmen**

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.5 sowie 2.6 Ausnahmen für geringfügige Maßnahmen zulassen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

### **E Befreiungen**

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.5 sowie 2.6 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.5 sowie 2.6 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NRW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb

von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis nach § 8 Abs. 3 LG NRW bleibt unberührt.

## **F Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.5 sowie 2.6 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden

## 2.7 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Aufgrund der §§ 20, 22 und 29 BNatSchG werden die im Kapitel 2.8 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Objekte und Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile sind folgendermaßen aufgebaut:

### **Kapitel 2.7.1 Allgemeine Festsetzungen für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)**

- A Liste der allgemein für diese geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verbote,
- B Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C Liste der allgemein für diese geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Gebote,
- D Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- E Befreiungsmöglichkeiten,
- F Ordnungswidrigkeiten

### **Kapitel 2.7.2 Allgemeine Festsetzungen für die geschützten Landschaftsbestandteile in den Raumeinheiten A, B (teilweise), C und D**

- A Liste der allgemein für diese geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verbote,
- B Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C Allgemein für diese geschützten Landschaftsbestandteile geltendes Gebot,
- D Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- E Befreiungsmöglichkeiten,
- F Ordnungswidrigkeiten

### **Kapitel 2.8**

Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile. Diese sind zusätzlich zu beachten.

## 2.7.1 Allgemeine Festsetzungen für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B (Ratingen, Heiligenhaus)

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für die im Kapitel 2.8 unter **folgenden Festsetzungsnummern** festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile in der Raumeinheit B:

**B 2.8-1 bis B 2.8-10, B 2.8-12, B 2.8-17 bis B 2.8-22, B 2.8-25, B 2.8-26, B 2.8-28 bis B 2.8-42, B 2.8-44 bis B 2.8-57, B 2.8-59 bis B 2.8-73, B 2.8-78 bis B 2.8-81, B 2.8-85 bis B 2.8-91, B 2.8-93 bis B 2.8-95, B 2.8-103.**

Zusätzlich werden für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.8 aufgeführt.

Bei den nebenstehend aufgeführten geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich um flächige Elemente wie z.B. Waldbestände, Abschnitte von Bachtälern, Siepentäler, Feuchtgebiete etc. in der Raumeinheit B. Hier gelten flächenbezogene Verbote, deren Ziel es ist, in dem Gebiet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen und schädliche Einwirkungen abzuwehren.

### A Verbote

Nach § 29 Absatz 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

**Verboten ist insbesondere:**

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

Das allgemeine Verbot gibt den in § 29 Absatz 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Bauliche Anlagen i.S. des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 Bauordnung NRW näher definiert.

- b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,

Auch die Anlage unbefestigter Wege und Plätze ist von dem Verbot erfasst. Nicht erfasst ist dagegen die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbautart und Ausbaubreite/-fläche.

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse**  
**Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile**  
**Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,
- f) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
- g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
- h) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- i) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
- j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
- k) Lagerfeuer zu entfachen und Feuerwerke zu entzünden,
- l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten
- m) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,
- n) Klärschlamm einzubringen oder zu lagern
- o) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- p) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder

Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässeruferrn und Geländekanten.

Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.

Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse**  
**Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile**  
**Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

Warenautomaten aufzustellen,

- q) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechen,
- r) Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
- s) Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Sonderkulturen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen, Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
- t) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben.

Gebietsfremde Tiere und Pflanzen dürfen gem. § 40 BNatschG i.V.m. § 61 Abs. 3 LG NRW nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.

Gemäß § 31 des Landesjagdgesetzes NRW bedarf das Aussetzen gebietsfremder Tiere einer schriftlichen Genehmigung der oberen Jagdbehörde.

**B Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Verboten unter 2.7.1 A bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile im Kapitel 2.8 durch spezielle Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,
- b) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft mit Ausnahme des Verbotes unter A b),

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, bei einem bestimmten geschützten Landschaftsbestandteil einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.8 vor.

Die naturnahe Waldwirtschaft nutzt natürliche Abläufe und Selbststeuerungsmechanismen des Waldes und ist hierdurch besonders geeignet, eine nachhaltige Nutzbarkeit mit der Erhaltung und Förderung wertvoller Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu verbinden.

Der Bau und die Änderung von Forstwirtschaftswegen fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel.

mit der Maßgabe, dass

1. bodenständige Laubbäume und -sträucher bei Neuaufforstungen und Bestandsumwandlungen verwendet werden und nicht bodenständige Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher ersetzt werden,

Die Baumartenzusammensetzung soll sich an der unter natürlichen Bedingungen vorkommenden Waldgesellschaft orientieren.

Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.

Der Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher sollte spätestens nach Erreichen der Umtriebszeit erfolgen. Im Einzelfall kann auch

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse**  
**Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile**  
**Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

2. ein ausreichender Anteil an Altholz sowie an stehendem und liegendem Totholz flächendeckend erhalten bleibt,
  3. seltene Waldgesellschaften wie Au-, Quell-, Bruch-, Schlucht- und Kalkbuchenwälder erhalten und gefördert werden,
  4. die Naturverjüngung bodenständiger Gehölze gegenüber einer Pflanzung Priorität genießt,
  5. Aufforstungen in weitem Reihenabstand durchgeführt werden,
  6. kein Kahlschlag vorgenommen wird,
  7. stufig aufgebaute Wälder mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension und einem ausgeprägten Waldmantel entwickelt werden; bei der Entwicklung von Waldmänteln soll die natürliche Sukzession Vorrang vor Anpflanzungen haben.
- c) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen.
- d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes mit der Maßgabe, dass
1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die für die Jagd und Hege notwendig sind, mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist,
  2. landschaftsverändernde Hegemaßnahmen und sonstige jagdliche Handlungen, die dem ausgewiesenen Schutzzweck für den jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteil zuwiderlaufen, untersagt sind,
  3. das Aussetzen von Wild in jedem Einzelfalle einen Monat vor der beabsichtigten Aussetzung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist und
  4. das Errichten von Wildfütterungen jeglicher Art einschließlich der Anlage von Wildäckern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbe-

der Erhalt eines nicht bodenständigen Baumes aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Alt- und Totholz dient zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.

Eine Einzelentnahme von Gehölzen ist weiterhin möglich, sofern die typische Artenzusammensetzung der Waldgesellschaft erhalten bleibt oder gefördert wird.

Durch Naturverjüngung wird lokal angepasstes und bewährtes Erbgut gesichert.

Durch eine Aufforstung in weitem Reihenabstand wird den natürlich ankommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten zeitweise Raum zur Entwicklung gegeben.

Kahlschäge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen. Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.

Intakte Waldmäntel haben als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung und stellen eine Stätte besonderer Artenvielfalt dar. Sie dienen zudem dem Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen.

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse**  
**Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile**  
**Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

- hörde erfolgt.
- e) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote unter A l) und A q),
- f) das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen durch den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
- g) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- h) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- i) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,
- j) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden,
- C Gebote**
- a) Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass
- Hierin ist das Angeln nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes eingeschlossen.
- Grundsätzlich sollen in Geschützten Landschaftsbestandteilen nur Fische erhalten werden, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.
- Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.
- Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Miterfasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter dem Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.
- Die Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in der Zeit von 01. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Sicherung der Vorflut einen anderen Termin zwingend erfordert.
- Das Gebot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse**  
**Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile**  
**Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

ihr Hund auf den Wegen bleibt.

Einsatz.

- b) Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten sollen Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

**D Ausnahmen**

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.7.1 sowie 2.8 auf Antrag eine Ausnahme für folgende Maßnahmen zulassen:

- a) forstwirtschaftliche Maßnahmen, die von den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft abweichen, jedoch den in § 1a und § 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, wenn der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- b) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Erlass des MUNLV vom 10.01.1996 durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- c) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:
1. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht,
  2. die Verlegung von unterirdischen Erschließungsleitungen, die überwiegend innerhalb eines Weges verlaufen,
  3. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie die Anlage von Angelstegen,
  4. das Betreten der Schutzgebiete außerhalb der Wege in begründeten Einzelfällen.

Unter diese Ausnahmeregelung fällt insbesondere das Betreten des Gebietes zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen oder im Rahmen der Umweltbildung.

**E Befreiungen**

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.7.1 sowie 2.8 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.7.1 sowie 2.8 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerrufen oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NRW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis nach § 8 Abs. 3 LG NRW bleibt unberührt.

## **F Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.7 sowie 2.8 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden

## 2.7.2 Allgemeine Festsetzungen für die geschützten Landschaftsbestandteile in den Raumeinheiten A, B (teilweise), C und D

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für **alle geschützten Landschaftsbestandteile in den Raumeinheiten A, C und D** sowie für geschützte Landschaftsbestandteile in der **Raumeinheit B mit den folgenden Festsetzungsnummern: B 2.8-11, B 2.8-13 – B 2.8-16, B 2.8-82 – B 2.8-84, B 2.8-96 – B 2.8-102, B 2.8-104**

Zusätzlich werden für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile gebietsspezifische Regelungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.8 in den besonderen Festsetzungen der einzelnen Schutzgebiete aufgeführt.

### A Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

#### Verboten ist insbesondere:

- a) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören sowie Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung des geschützten Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die geeignet sind, den geschützten Landschaftsbestandteil unmittelbar zu beeinträchtigen,
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
- c) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
- d) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,
- e) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie

Das allgemeine Verbot gibt den in § 29 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verböten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.

Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse**  
**Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile**  
**Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,

- f) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.

**B Nicht betroffene Tätigkeiten  
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Verboten unter 2.7.2 A bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen geschützte Landschaftsbestandteile im Kapitel 2.8 durch spezielle Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

- a) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach den in § 1a und § 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Ausnahme des Kahlschlag und des forstlichen Wegebaus,
- b) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- c) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- d) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,
- e) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden,

Zur Erreichung des Schutzzweckes kann es erforderlich sein, bei einem bestimmten geschützten Landschaftsbestandteil einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.8 vor.

Kahlschäge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen. Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder den Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Mitefasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter dem Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse**  
**Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile**  
**Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in der Zeit von 01. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Sicherung der Vorflut einen anderen Termin zwingend erfordert.

**C Gebot**

- a) Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten sollen Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

**D Ausnahmen**

Die untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.7.2 sowie 2.8 auf Antrag eine Ausnahme für folgende Maßnahmen zulassen:

- a) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Erlass des MUNLV vom 10.01.1996 durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- b) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:
1. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht,
  2. die Verlegung von unterirdischen Erschließungsleitungen, die überwiegend innerhalb des eines Weges verlaufen,

**E Befreiungen**

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.7.2 sowie 2.8 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.7.2 sowie 2.8 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerrufen oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Gem. § 69 Abs. 1 Satz 2 ff. LG NRW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis nach § 8 Abs. 3 LG NRW bleibt unberührt.

## **F Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.7 sowie 2.8 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden

### 3. Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG NRW

Aufgrund des § 11 BNatSchG i.V.m. § 24 LG NRW setzt der Landschaftsplan für die in den Kapiteln 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen die Zweckbestimmung für Brachflächen fest.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Brachen. Zusätzlich werden für die einzelnen Brachen in den Kapiteln 3.1 bis 3.4 besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind.

Nach § 11 BNatSchG i.V.m. § 24 LG NRW setzt der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§18 LG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, dass die Brachflächen entweder

1. der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben oder
2. in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Nach § 11 BNatSchG i.V.m. § 34 Abs. 6 LG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 24 LG NRW widersprechen, verboten.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmung von Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzungen zur Zweckbestimmungen für Brachflächen sind folgendermaßen aufgebaut:

#### Kapitel 3

- A Allgemein für alle Brachen geltendes Verbot,
- B Auflistung der Tätigkeiten, die von dem Verbot nicht betroffen sind,
- C Befreiungsmöglichkeiten,
- D Ordnungswidrigkeiten.

#### Kapitel 3.1

Besondere Festsetzungen für Brachen mit der Zweckbestimmung „natürliche Entwicklung“

#### Kapitel 3.2

Besondere Festsetzungen für Brachen mit der Zweckbestimmung „Bewirtschaftung Pflege“

#### Kapitel 3.3

Besondere Festsetzungen für Brachen mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Aufforstung“

#### Kapitel 3.4

Besondere Festsetzungen für Brachen mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Biotop“

#### A Verbot

Verboten ist gemäß § 34 Abs. 6 LG NRW die den Festsetzungen des Landschaftsplanes nach § 24 LG NRW widersprechende Nutzung der Grundstücke.

**B Nicht betroffene Tätigkeiten  
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von dem Verbot unter 3 A bleiben, soweit dies nicht in den besonderen Festsetzungen für die einzelnen Branchen in den Kapiteln 3.1 bis 3.4 eingeschränkt wird:

- a) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- b) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- c) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,
- d) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, für eine bestimmte Branche einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Regelungen einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen in den Kapiteln 3.1 bis 3.4 vor.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Mitefasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter den Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Sicherung der Vorflut einen anderen Termin zwingend erfordert.

**C Befreiungen**

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und

Von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 3 sowie 3.1 bis 3.4 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Geboten in den Kapiteln 3 sowie 3.1 bis 3.4 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NRW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis nach § 8 Abs. 3 LG NRW bleibt unberührt.

## **D Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 4 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 3 sowie 3.1 bis 3.4 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **3.1 Besondere Festsetzungen für Brachen mit der Zweckbestimmung „natürliche Entwicklung“**

Die nachfolgend aufgeführten Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

(Es folgen die besonderen Festsetzungen für die einzelnen Brachflächen der Kategorie 3.1 – natürliche

Entwicklung)

### **3.2 Besondere Festsetzungen für Brachen mit der Zweckbestimmung „Bewirtschaftung – Pflege“**

Für die Bewirtschaftung - Pflege der Brachen werden nach den jeweiligen Zielrichtungen und Zweckbestimmungen Pflęgetypen festgesetzt:

#### Pflęgetyp 1-

Erhaltung des krautigen Pflanzenbestandes mit seiner spezifischen Artenzusammensetzung

#### Pflęgemaßnahmen:

Die Brachfläche ist jedes Jahr mindestens einmal zu mähen, wobei das Mähgut zu entfernen ist. Durch diese Maßnahme wird vermieden, dass sich eine Streudecke ausbildet.

Streudecken führen zu einer Artenverarmung.

#### Pflęgetyp 2-

Erhaltung eines Pflanzenbestandes und seiner prinzipiellen Struktur ohne gezielte Förderung einzelner Arten

#### Pflęgemaßnahmen:

Die Brachfläche ist jedes Jahr im Juni z.Zt. des 1. Heuschnittes zu mähen, ohne dass die Streudecke oder das Mähgut entfernt wird. Diese Maßnahme gilt vor allem bei sogenannten Dauergesellschaften wie Hochstaudenfluren und frischen Glatthaferwiesen.

#### Pflęgetyp 3-

Erhaltung der grünlandähnlichen Struktur

Die Pflęgemaßnahmen sind jeweils auf die örtliche Situation abzustimmen.

#### Pflęgemaßnahmen:

Die Brachfläche ist entweder zu mulchen, ohne dass die Streudecke oder des Mulchgut entfernt wird oder die vorhandenen Gehölze sind auf den Stock zu setzen:

- Bei bislang fehlendem Gehölzanflug: jedes 3. bis 4. Jahr,
- bei bereits vorhandenem Gehölzanflug:
  - Bei dichtem Gehölzbestand jedes Jahr im Juli/ August,
  - bei lockerem Gehölzbestand jedes 2. Jahr.

#### Pflęgetyp 4-

Erhaltung des parkähnlichen Brachareals mit einzelnen Gebüsch- oder Baumgruppen und größeren gehölzfreien Wiesenflächen

Die Pflęgemaßnahmen sind jeweils auf die örtliche Situation abzustimmen.

#### Pflęgemaßnahmen:

Die Freiflächen sind in mehrjährigen Intervallen zu mulchen. Ein Teil der vorhandenen Gehölze ist ebenfalls in

## Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse Zweckbestimmungen für Brachflächen Überarbeitete Fassung

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

mehrfährigen Intervallen auf den Stock zu setzen.

Der jeweils erforderliche Pflgetyp wird für jede Brache gebietsspezifisch festgesetzt.

Die Wahl des jeweiligen Pflgetyps richtet sich nach den jeweiligen Schutz- und Entwicklungszielen der einzelnen Brachfläche.

(Es folgen die besonderen Festsetzungen für die einzelnen Brachflächen der Kategorie 3.2 – Bewirtschaftung - Pflege)

### 3.3 Besondere Festsetzungen für Brachen mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Aufforstung“

Für die nachfolgend aufgeführten Flächen wird als Zweckbestimmung eine Aufforstung festgesetzt.

Eine Aufforstung von Brachflächen wurde zur Verbesserung der ökologischen Funktionen der Brachfläche, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder zur Aufwertung des Landschaftsbildes festgesetzt. Sinnvoll ist eine Aufforstung insbesondere an bestehenden Waldrändern. Aber auch isolierte Gehölzinseln können wichtige Funktionen als Trittsteine im Biotopverbund der Gehölzbiotope übernehmen.

Bei der Aufforstung von Brachen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Aufforstung im lockeren Verband unter Verwendung von bodenständigen Laubgehölzen

Die Aufforstung soll mit bodenständigen Laubgehölzen durchgeführt werden. Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.

Ein Nadelholzanteil bis 15 % ist als ökologisch vertretbar anzusehen.

2. Aufbau strukturreicher Wälder mit möglichst unregelmäßiger äußerer und innerer Grenzlinien im ausgewogenen Verhältnis zur Waldfläche sowie Initialisierung eines Waldmantels

Bei größeren Flächen sollen innerhalb der Brachfläche gehölzfreie Sukzessionsflächen zur Erhöhung der Standortvielfalt belassen werden. Weiterhin soll hier durch die Wahl entsprechender Baum- und Straucharten im Randbereich der Aufforstung ein Waldmantel initialisiert werden. Auch soll die Aufforstung nicht bis zur Grenze der Brachfläche durchgeführt werden, sondern bei ausreichender Flächengröße eine ca. 3-4 m breite Sukzessionsfläche zur Ausbildung eines Krautsaumes belassen werden.

Die Aufforstung soll mit einem weiten Reihenabstand erfolgen, um natürlich ankommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten Raum zur Entwicklung zu geben. Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten sollen die standörtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Weiterhin soll die Aufforstung mit möglichst langen und unregelmäßigen Waldaußenrändern zur Erhöhung des Randlinienneffektes erfolgen. Ein reichgegliederter Waldrand stellt eine Stätte besonders hoher Artenvielfalt dar und ist als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft für viele Arten von hoher Bedeutung.

3. Verzicht auf eine Aufforstung, wenn sich

Sofern sich eine Fläche bereits im Wege der

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse  
Zweckbestimmungen für Brachflächen  
Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

zwischenzeitlich gleich- oder höherwertige Ersatzgesellschaften auf der Fläche eingestellt haben

Sukzession bewaldet hat, ist auf eine Aufforstung in der Regel zu verzichten. Unberührt hiervon ist die Anpflanzung einzelner bodenständiger Bäume und Sträucher zur ökologischen Aufwertung der Baumartenzusammensetzung.

Auf jeden Fall ist vor Durchführung einer Aufforstung zu prüfen, ob sich nicht zwischenzeitlich eine gleich- oder höherwertige Ersatzgesellschaft auf der Fläche eingestellt hat. In diesem Fall wäre der durch die Aufforstung zu erwartende ökologische Nutzen niedriger anzusetzen als der hierdurch verursachte Schaden.

4. Natürliche Sukzession oder Pflege der Aufforstungsflächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft

Es ist anzustreben, dass sich die aufgeforsteten Flächen natürlich entwickeln können. Sollten Pflegeeingriffe notwendig werden, so sollen hierbei die Grundsätze der naturnahen Waldwirtschaft beachtet werden. Anzustreben ist die Entwicklung von mehrstufig aufgebauten Waldbeständen mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension.

(Es folgen die besonderen Festsetzungen für die einzelnen Brachflächen der Kategorie 3.3 – Sondernutzung Aufforstung)

**3.4 Besondere Festsetzungen für Brachen mit der Zweckbestimmung „Sondernutzung Biotop“**

Die Zweckbestimmung Sondernutzung Biotop wird festgesetzt zur Erhaltung (Biotoppflege) oder Neuschaffung (Biotopentwicklung) bestimmter Lebensräume für Tier- und Pflanzengesellschaften.

Die Zweckbestimmung Sondernutzung Biotop wird insbesondere dann gewählt, wenn auf einer Fläche aufgrund einer komplexen Biotopstruktur verschiedenartige Biotoppflegemaßnahmen durchgeführt werden sollen oder aber keine turnusmäßige Pflege vorgesehen ist, sondern nur ein Eingreifen im Falle einer ungewünschten Vegetationsentwicklung.

Die hierzu erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden für jede Brache gebietsspezifisch festgelegt.

Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.

Bei Anlage von Flurgehölzen, die immer einen hohen Strauchanteil aufweisen sollten, sind bodenständige Gehölzarten zu verwenden.

(Es folgen die besonderen Festsetzungen für die einzelnen Brachflächen der Kategorie 3.4 – Sondernutzung Biotop)

#### **4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NRW**

Aufgrund des § 11 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 25 LG NRW werden für die im Kapiteln 4.1, 4.2 und 4.3 näher bezeichneten Flächen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.

Nach § 35 Abs. 1 LG NRW sind die Festsetzungen nach § 25 LG NRW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.

Gemäß § 35 Abs. 2 LG NRW überwacht der Landesbetrieb Forst und Wald die Einhaltung der Festsetzungen nach § 25 LG NRW. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Für die im Gebiet des Kreis Mettmann gelegenen FFH-Gebiete wurden forstliche Festsetzungen nach § 25 LG NRW getroffen, durch die das Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 umgesetzt wird. Hierbei wird unterschieden zwischen

- Erstaufforstungsverbote,
- Vorgaben für die Baumartenwahl für bestimmte Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und
- forstliche Festsetzungen zur Beibehaltung des bestehenden Laubholzanteils bei den übrigen Laubwäldern und Mischwäldern mit Laubholzanteil des FFH-Gebietes.

Nach § 11 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 25 LG NRW kann der Landschaftsplan für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies für die Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die Abgrenzungen und die Kennzeichnung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird innerhalb der europäischen Union ein zusammengehörendes Netzwerk besonderer Schutzgebiete errichtet. Dieses Netzwerk trägt den Namen „Natura 2000“ und setzt sich aus bedeutenden europaweit gefährdeten Lebensräumen zusammen. Diese Gebiete dienen gefährdeten Tieren und Pflanzen als Rückzugsraum. Ein Teil der Gebiete wurde als besondere Schutzgebiete („FFH-Gebiete“ = Flora, Fauna, Habitat-Gebiete) ausgewiesen.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind folgendermaßen aufgebaut:

##### **Kapitel 4**

- A Liste der Verbote,
- B Liste der Gebote,
- C Auflistung der Tätigkeiten, die von den Ver- und Geboten nicht betroffen sind,
- D Befreiungsmöglichkeiten,
- E Ordnungswidrigkeiten.

##### **Kapitel 4.1**

Auflistung der Flächen, für die ein Erstaufforstungsverbot festgesetzt wird

##### **Kapitel 4.2**

Auflistung der Flächen, für die eine Beschränkung der Baumartenwahl bei Bestandsumwandlung und Wiederaufforstung festgesetzt wird

##### **Kapitel 4.3**

Auflistung der Flächen, für die die Untersagung

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse**  
**Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NRW**  
**Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

einer bestimmten Form der forstlichen Endnutzung festgesetzt wird

**A Verbote**

- a) Für die unter A 4.1-1 bis D 4.1-5 aufgeführten Flächen, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem entsprechenden Planzeichen festgesetzt sind, wird eine Erstaufforstung untersagt,
- b) für die unter A 4.2-1 bis D 4.2-9 aufgeführten Flächen, die in der Entwicklungs- u. Festsetzungskarte mit dem entsprechenden Planzeichen festgesetzt sind, ist die Erhöhung des Nadelholzanteils verboten,
- c) für die unter A 4.3-1 bis C 4.3-1 aufgeführten Flächen, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem entsprechenden Planzeichen festgesetzt sind, ist die Durchführung eines Kahlschlages über 1,0 ha verboten, sofern keine andere Größenordnung in der Festsetzung angegeben ist.

Kahlschäge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 1,0 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen. Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.

Innerhalb der FFH-Gebiete ergeben sich Sonderregelungen für die erlaubte Flächengröße eines Kahlschlages.

**B Gebote**

- a) Soweit für die unter A 4.2-1 bis D 4.2-9 aufgeführten Flächen, die unter die Beschränkung der Baumartenwahl bei Bestandsumwandlung und Wiederaufforstung fallen, im Kapitel 4.2 Angaben über das Laub- und Nadelholz-Verhältnis oder die Verwendung bestimmter Baumarten gemacht sind, sind diese bei der Wiederaufforstung sowie bei Durchforstungsmaßnahmen zu beachten,
- b) die Festsetzungen,
  - dass in Laubholzbeständen und Mischwaldbeständen mit Laubholzanteil der bestehende Laubholzanteil zu erhalten ist und

Im Bereich der abgegrenzten Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 wurden in den FFH-Gebieten forstliche Festsetzungen zur Beschränkung der Baumartenwahl festgesetzt. Hiernach sind im Bereich der Lebensraumtypen bei Wiederaufforstungsmaßnahmen nur bodenständige Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften zu verwenden.

Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.

Die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehören, ist in diesen Bereichen nicht zulässig. Der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Beibehaltung eines bereits bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Nach § 35 Abs. 1 LG NRW sind die Festsetzungen nach § 25 LG NRW - soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird - in diese aufzunehmen.

- dass Wiederaufforstungen in einem bestimmten Laubholzanteil oder mit bestimmten Baumarten vorzunehmen sind, sind - soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird - in diese aufzunehmen.

### **C Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)**

- a) Unberührt von den Verboten nach 4 A a) bis c) und den Geboten nach 4 B a) und b) bleiben die vom Landesbetrieb Wald und Holz angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen, wenn sie im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgen.

### **D Befreiungen**

Von den Verboten nach 4 A a) bis c) und den Geboten nach 4 B a) und b) kann gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 2 LG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann.

### **E Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 35 Abs. 1 Satz 1 LG NRW die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

#### **4.1 Erstaufforstungsverbot**

Für die nachfolgend aufgeführten Flächen wird eine Erstaufforstung untersagt.

(Es folgen die einzelnen forstlichen Festsetzungen der Kategorie 4.1 – Erstaufforstungsverbot)

#### **4.2 Beschränkung der Baumartenwahl bei Bestandsumwandlung und Wiederaufforstung**

Für die nachfolgend aufgeführten Flächen werden Festlegungen getroffen, die die Baumartenwahl bei Bestandsumwandlung und

Für einen Teil der Flächen wird festgesetzt, dass ein vorhandener Laubwaldbestand beibehalten wird. Für einen anderen Teil wird festgesetzt, dass bei Wiederaufforstungen oder Bestandsumwandlungen nur bodenständige

**Änderungen aufgrund rechtlicher Erfordernisse**  
**Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NRW**  
**Überarbeitete Fassung**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

---

Wiederaufforstung einschränken.

Gehölze der natürlichen Waldgesellschaften verwendet werden dürfen.

(Es folgen die einzelnen forstlichen Festsetzungen der Kategorie 4.2 – Beschränkung der Baumartenwahl bei Bestandsumwandlung und Wiederaufforstung )

**4.3 Untersagung einer bestimmten Form der forstlichen Endnutzung**

Für die nachfolgend aufgeführten Flächen ist ein Kahlschlag über 1,0 ha verboten, sofern keine andere Größenordnung in der Festsetzung angegeben ist.

(Es folgen die einzelnen forstlichen Festsetzungen der Kategorie 4.3 – Untersagung einer bestimmten Form der forstlichen Endnutzung)